

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHENGEMEINDE (RIGA), HÄCKER, W. F.,
TRÜKIKODA (RIIA)

Emendirter Entwurf einer
Gemeinde-Ordnung für die
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Riga's, 1883

Riga
1883

University Library of Tartu: Est.B-1854

EOD - Millions of books just a mouseclick away! In more than 12 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:** Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:** Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

*Not available in every eBook.

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book.

- Terms and Conditions: <https://books2ebooks.eu/csp/en/utl/en/agb.html>

More eBooks

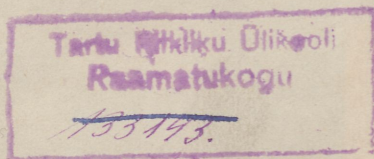
Already 40 libraries in over 12 European countries offer this service.
Search books available for this service: <https://search.books2ebooks.eu>
More information is available at <https://books2ebooks.eu>

Est. B - 1854

pd.

Auf Verfügen des Rigaschen Rathes gedruckt.

Emendirter Entwurf
einer
Gemeinde = Ordnung
für die
Evangelisch = Lutherischen Kirchengemeinden Riga's.
1883.



I n h a l t.

Begleitschreiben an den Rath	Seite 3
I. Bericht der Commission, betreffend:	
1) Die Uebertragung des dem Rathe der Stadt Riga zuständigen Predigerwahlrechts auf die Kirchengemeinden, und	
2) die Einführung einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchen- gemeinden Riga's	" 5
II. Emendirter Entwurf einer Gemeindeordnung	" 13
III. Erläuterungen zu diesem Entwurf	" 28



7089

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. November 1883.

Druck von W. F. Häcker, Riga.

An

Einen Wohl-Edlen Rath der Stadt Riga.

Ein Wohl-Edler Rath hat mittelst Protocolls vom 12. Mai 1882 der unterzeichneten, aus Vertretern der Stände und der Geistlichkeit niedergesetzten Commission die Aufgabe zugewiesen:

- 1) den im Jahre 1873 ausgearbeiteten „Revidirten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Riga's“ einer Durchsicht und bzw. Umarbeitung zu unterziehen, und
- 2) die Frage in Erwägung zu nehmen, ob das kirchliche Patronatsrecht des Rathes aufzuheben oder zu erhalten sei?

Nachdem diese Commission ihre Arbeiten beendet hat, beehrt sie sich Einem Wohl-Edlen Rathe anbei vorzustellen: einen Bericht über die ihr gestellte, obbezeichnete Aufgabe und den von ihr emendirten Entwurf der in Rede stehenden Gemeindeordnung nebst Erläuterungen zu den vorgenommenen Emendationen.

Schließlich erlaubt sich diese Commission, auf Grund der in ihrem Berichte entwickelten Anschauungen bei Einem Wohl-Edlen Rathe zu beantragen:

Hochderselbe wolle einen ständischen Beschluß darüber herbeiführen:

- 1) daß der von dieser Commission emendirte Entwurf einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Riga's, nach welchem unter Anderem auch das Predigerwahlrecht in Zukunft auf die Organe der Kirchengemeinden übergehen soll, zu genehmigen sei;
- 2) daß über den bezeichneten Entwurf eine Verständigung mit den Räten der Städte Reval, Dorpat und Pernau in geeigneter Weise anzustreben sei, und solchenfalls

3) derselbe Entwurf höhern Ortes zur Bestätigung auf gesetzgeberischem Wege vorzustellen sei.

Namens der Commission zur Erwägung der Patronatsfrage und zur Durchsicht bezw. Umarbeitung des „Revidirten Entwurfs einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Riga's“

Präsident:

Wortführender Bürgermeister **Eduard Hollander.**

Schriftführer: **H. Baum.**

Riga, den 31. October 1883.

I. Bericht,

betreffend: 1) die Uebertragung des dem Rathe der Stadt Riga zuständigen Predigerwahlrechts auf die Kirchengemeinden, und 2) die Einführung einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Riga's.

Die Verhandlungen zur Reform der städtischen Kirchenverfassung haben im Jahre 1869 ihren Anfang genommen und in der Annahme des von einer ständischen Commission ausgearbeiteten „Revidirten Entwurfs einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Riga's“ von Seiten der städtischen Stände im Jahre 1873 ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Die Stände hatten gleichzeitig die Abänderung des Art. 588 des Prov.-Rechts, Theil I, betreffend die Zusammensetzung der Kirchenadministrationen, auf dem Wege der Gesetzgebung in Aussicht genommen, damit alsdann die Gemeindeordnung im Uebrigen autonom in's Leben treten könne. Der Rigasche Rath hat sich deshalb an den Gouverneur gewandt, das Consistorium aber hat auf Antrag des Rathes dem General-Consistorium Unterlegung gemacht. In Folge dessen hat zwar eine weitere Correspondenz stattgehabt, welche jedoch resultatlos verlaufen und seit dem Jahre 1879 gänzlich eingestellt worden ist.

Auf bezügliche Anfrage ist sodann dem Präsidenten des Rigaschen Stadt-Consistoriums von dem Präsidenten des General-Consistoriums im Jahre 1880 die Mittheilung zugegangen, daß gar keine Aussicht vorhanden sei, auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen. Die Staatsregierung gehe darauf aus, das den Stadt-Magistraten zustehende Patronatsrecht aufzuheben, dasselbe habe ihnen nur in ihrer Eigenschaft als Administrativ-Behörden zugestanden, während ihnen dieser Zweig ihrer früheren Wirksamkeit durch Einführung der neuen Städteordnung gegenwärtig entzogen worden. Das Patronatsrecht solle den Gemeinden in ihren resp. Vertretungen zurückgegeben werden, wie solches für die lutherischen Gemeinden Narvas bereits in Vorschlag gebracht worden sei und voraussichtlich demnächst die Allerhöchste Bestätigung erlangen werde. Die weitere Absicht gehe dahin, die allgemeine Ordnung der Verwaltung des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchen in Rußland auch in den Städten der Ostseeprovinzen einzuführen.

In gleichem Sinne hat sich der Livländische Gouverneur in einem, dem Minister des Innern erstatteten Gutachten ausgesprochen, welchem der Chef des Departements für geistliche Angelegenheiten fremder Confessionen seine Zustimmung ertheilt hat.

Im October 1881 brachte das Rigasche Stadt=Consistorium die Bitte der 45. Rigaschen Prediger=Synode an den Rath, derselbe wolle die Zusammenberufung einer Commission aus Delegirten der Stände und der Geistlichkeit veranlassen, welche den eingangs erwähnten Entwurf einer Gemeindeordnung, unter Berücksichtigung des Entwurfs der Revalschen Geistlichkeit, einer nochmaligen Durchsicht bezw. Umarbeitung unterziehe.

Mittlerweile war das Stadt=Consistorium von dem General=Consistorium aufgefordert worden, sich über die von dem Minister des Innern angeregte Frage der Aufhebung des den Kirchenpatronen oder den Consistorien zustehenden Predigerwahlrechts gutachtlich zu äußern, und das erstere hatte zu diesem Zwecke eine Meinungsäußerung des Rathes als des Patrons der Stadtkirchen erbeten. Dem Schreiben des General=Consistoriums ist Folgendes zu entnehmen:

Die Beschwerden einiger Gemeinden über die Wahl von Predigern, welche der Mehrzahl der Gemeinde nicht zusagten, haben den Minister des Innern veranlaßt, den bisherigen Modus des Predigerwahlrechts einer Beprüfung zu unterziehen. Nach von Alters her bestehendem, durch das Gesetz für die evang.=lutherische Kirche in Rußland im Jahre 1832 bestätigten Modus (Art. 290, Bd. XI, Thl. I der Reichsgesetze) stehe in den meisten evangelisch=lutherischen Gemeinden den Gemeindegliedern das Recht der Ernennung der Prediger zu. Neben solchen Gemeinden beständen noch andere, in denen das Recht der Berufung und Ernennung der Prediger den evangelisch=lutherischen Consistorien oder auch irgend einer einzelnen oder mehreren Privatpersonen (Patronen) zukomme. Das Recht der Patrone und der Consistorien auf die Ernennung der Prediger sei zu alten Zeiten unter Umständen festgestellt worden, welche wenig Gemeinsames mit der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Gemeindeangelegenheiten gehabt hätten. Entsprechend der sich gehoben habenden Entwicklung des bürgerlichen und bürgerlichen Standes und der den Bauergemeinden gewährten größeren Selbstständigkeit, sei auch das Streben nach Erlangung des den meisten lutherischen Gemeinden zustehenden Rechts der Wahl der Prediger gewachsen. Ein solches Recht sei anfänglich einer oder mehreren Personen als Aequivalent zugestanden gewesen für die Ausgaben beim Bau und Unterhalt der Kirchen und Pastorate; in gegenwärtiger Zeit würden diese Ausgaben von den Gemeindegliedern gleich den Patronen getragen. Außerdem erhielten die Prediger ihre Einnahmen fast ausschließlich von den Gemeindegliedern.

Der Minister des Innern erachtet es aus diesen Gründen, sowie überhaupt für gerecht, in allen evangelisch=lutherischen Gemeinden sämmtlichen Gemeindegliedern die Theilnahme an den Wahlen der Prediger zuzugestehen.

Die Frage der Aufhebung des den Patronen zustehenden Predigerwahlrechts hatte auch dem letzten Livländischen Landtage vorgelegen. Die Livländische Ritterschaft hat jedoch zu dieser Angelegenheit vorläufig noch nicht Stellung genommen, sondern eine Commission ernannt, welche die Frage wegen Aufhebung resp. Beibehaltung der Patronate

nach der rechtlichen, politischen und thatsächlichen Seite hin zu bearbeiten und dem nächsten Landtage Vorlage zu machen hat. Das Landraths-Collegium hat hierüber dem Rathe Mittheilung gemacht und eine Rückäußerung desselben erbeten.

Auf Beschluß des Rathes und der Stände ist sodann eine Commission, bestehend aus je 2 Gliedern jedes Standes und 2 Delegirten der Geistlichkeit der Stadt Riga, zusammengetreten, welcher sowohl die Durchsicht des revidirten Entwurfs der Gemeindeordnung für die lutherischen Kirchengemeinden Riga's, als auch die Erwägung der Frage, ob das kirchliche Patronatsrecht des Rathes aufzuheben oder zu erhalten sei, übertragen worden ist.

Die Commission beehrt sich nunmehr, ihren Bericht hiermit zu erstatten.

I. Der Kirchen-Patronat des Rathes.

Nach dem Provinzialrecht, Theil I, Art. 458, stehen dem Rathe der Stadt Riga „in Kirchensachen“ folgende Competenzen zu:

Punkt 11. „Ueber die Ernennung besonderer Mitglieder in's Stadt-Consistorium nach den Bestimmungen des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland vorzustellen;

die Ernennung der Prediger in allen Kirchen in der Stadt (ausgenommen an der von St. Jacob), in den Vorstädten und im Patrimonialgebiete und die Ausübung des den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechts.“

Punkt 12. „Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, sowie über die Kirchenpolizei zu führen und daher polizeiliche Anordnungen bei Begräbnissen, Taufen, Hochzeiten u. s. w. zu treffen und die Gebühren für Kirchen und Kirchendiener zu bestimmen.“

Dem Wortlaute des Punkt 11 zufolge hat es den Anschein, als ob die Patronatsbefugnisse des Rathes hinsichtlich der Kirchen in der Stadt, den Vorstädten und im Patrimonialgebiete andere, und zwar engere seien, als in Bezug auf die Kirchen auf den Stadtgütern.

Eine solche Auffassung des Artikels 458 ist jedoch durch den Art. 1057 des Prov.-Rechts, Theil II (Abschnitt: „Von den Rechten der Bürger in ihrer Gesamtheit, als Gemeinde“), ausgeschlossen, welcher lautet:

„Auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland wird jeder Stadt das Patronatsrecht in Bezug auf ihre Kirchen, in dem hiezu für jede Stadt bestimmten Maße, vorbehalten.“

Als Quelle wird das Kirchengesetz citirt, und zwar:

Art. 200. Die Ordnung der Besetzung der erledigten Predigerstelle bleibt in jeder Gemeinde dieselbe, wie sie bis zum 28. December 1832 bestanden hat — und

Art. 650. Die Rechte und Verpflichtungen der Stadt-Magistrate in Riga . . . hinsichtlich der Verwaltung der kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten verbleiben so, wie sie bis zum Jahre 1832 bestanden.

Dem Obigen zufolge übt der Rath auf dem Gebiete des Kirchenwesens dreifache Functionen aus:

- 1) als Repräsentant der Stadtgemeinde ist er Patron aller Stadtkirchen;
- 2) als Vorstand der städtischen Selbstverwaltungskörper ernennt er die weltlichen Glieder des Consistoriums (cf. Art. 437 der R.-G.) und den Superintendenten (Art. 419 ders.);
- 3) als Stadtobrigkeit und Vertreter der Staatsgewalt übt er die Kirchenpolizei aus in der Eigenschaft eines Ober-Kirchenvorsteher-Amtes (cf. Art. 650, 644 und 633 des R.-G.).

Mit diesem Hinweis auf die mannigfachen kirchlichen Functionen des Rathes sollte der Meinung entgegengetreten werden, als sei mit der etwaigen Aufgabe des ihm zustehenden Predigerwahlrechts sein Wirkungskreis in kirchlichen Angelegenheiten erschöpft. Da, dies trifft nicht einmal für sein Thätigkeitsgebiet als Patron der Stadtkirche zu, auf welches sich die weitere Erörterung zu beschränken hat.

Da das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland eine Begriffsbestimmung des Patronatsrechts nicht enthält, so ist vor Allem der Begriff des Kirchenpatronats festzustellen und zu solchem Zwecke auf die kirchenrechtliche Theorie zurückzugehen. Danach enthält der Kirchenpatronat die Rechte und Pflichten, welche in Bezug auf eine Kirche oder kirchliche Anstalt durch deren Begründung oder aus einer derselben gleichgestellten Ursache erworben worden sind.

Zum Patronat in seinem vollen Umfange gehören folgende Rechte und Pflichten:

- 1) das Präsentationsrecht,
- 2) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung,
- 3) das Recht auf Alimente,
- 4) gewisse Ehrenrechte (Ehrensitz, Vorrang bei Feierlichkeiten, feierliches Begräbniß u.),
- 5) die Verpflichtung zur Erhaltung der Kirche oder der kirchlichen Anstalt.

cf. auch Art. 294, 664 und 665 des R.-G.

Das Präsentations- oder Predigerwahlrecht ist zwar die wichtigste Befugniß des Patronats, kann demselben aber auch fehlen, ohne seinen Fortbestand in Frage zu stellen. Das Preussische Landrecht erwähnt in seiner Definition des Kirchenpatronats des Präsentationsrechts gar nicht, indem es als Kirchenpatron Denjenigen bezeichnet, „welchem die Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt.“

Aus diesen kirchenrechtlichen Sätzen, welche theils mit den Bestimmungen unseres Kirchengesetzes übereinstimmen, theils mit denselben, soweit sie jene ergänzen, wenigstens nicht im Widerspruch stehen, dürfte sich zweierlei ergeben:

- 1) daß das Präsentationsrecht keineswegs mit dem Patronat identisch ist, sondern nur eine Befugniß desselben bildet;
- 2) daß, wenn das erstere fortfällt, mit demselben nicht ohne Weiteres das Aufsichtsrecht und die Verpflichtungen des Patronats hinsichtlich der Kirche erlöschen.

Nach dieser theoretischen Vorbemerkung wenden wir uns der zur Erwägung gestellten Frage zu:

Ob das Predigerwahlrecht des Rathes aufzuheben oder zu erhalten sei?

Schon in dem der Commission zur Durchsicht und bezw. Umarbeitung überwiesenen „Revidirten Entwurf einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Riga's“ ist das Predigerwahlrecht des Rathes, wie es bisher zu Recht bestanden hat und noch gegenwärtig geübt wird, seines wesentlichen Charakters entkleidet worden, indem an Stelle der freien Wahl und Berufung des Predigers seitens des Rathes lediglich das Recht getreten ist, aus zwei von dem Gemeinderath vorgestellten Candidaten einen zu wählen, was mehr einem Bestätigungsrecht, als einer eigentlichen Wahl ähnlich sieht. Die Wahl selbst hatte man den (neu zu schaffenden) Gemeindeorganen anheimgelassen. Es handelt sich nunmehr darum, ob das Predigerwahlrecht in dem vollen Umfange, wie es gemäß § 294 des R.-G. dem Rathe zustand, auf die Kirchengemeinden zu übertragen sei. Nach dem cit. Artikel wird der von der Gemeinde oder dem Patron erwählte Prediger ohne Weiteres dem Consistorium mit der Bitte vorgestellt, denselben in sein Amt einzuführen. Das Consistorium kann dieses, wenn kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist, nicht verweigern.

Die Commission hat geglaubt, jetzt die Consequenz des ersten Schrittes, durch welchen die eigentliche Wahl des Predigers den Gemeindeorganen übertragen worden, ziehen zu müssen, und zwar um so mehr, als der revidirte Entwurf dies einzig und allein deshalb nicht gethan hatte, weil man damals an dem Standpunkte festhielt, es solle eine Abänderung der Gesetze bis auf die Emendation des Art. 588 des I. Theils des Prov.-Rechts vermieden werden. Dabei kommen folgende Erwägungen in Betracht.

Nachdem durch die energische Initiative des Rathes die Reformation in Riga Eingang gefunden, fielen die Stadtgemeinde und die Kirchengemeinde zusammen. Wie der Rath als Repräsentant und Obrigkeit der Stadt und ihrer Gemeinde für die Einführung der Reformation gewirkt hatte, so übte er auch als Repräsentant der Gemeinde das Patronatsrecht aus, gewährte als Obrigkeit der Kirche Schutz und Beistand. Er erwählte insbesondere die Prediger für die Stadtkirchen, regelte die kirchliche Verfassung und Verwaltung, baute Kirchen, gründete Pfarrstellen und sorgte für die Erhaltung der Kirchen und die Vermehrung ihres Vermögens.

Mit dem Zuzuge anderer Glaubensgenossen und Aufnahme derselben in die Gilden deckten sich die kirchliche und politische Gemeinde nicht mehr. Und gegenwärtig, namentlich nach Einführung der neuen Communalverfassung, stehen viele Glieder der städtischen lutherischen Kirchengemeinden außerhalb der drei alten Stände als der politischen Organisation, welche noch heute die lutherische Kirche Riga's verfassungsmäßig zu repräsentiren hat. Da nun, wie erwähnt, der Rath nur als Repräsentant der lutherischen Stadtgemeinde das Predigerwahlrecht ausübt, diese aber in den Ständen nur zum geringeren Theile Vertretung findet, so schien es angemessen, den Gemeinden unter der Voraussetzung, daß ihnen durch die einzuführende Gemeindeordnung eine gehörige Organisation gegeben würde, das Predigerwahlrecht in seinem vollen Umfange zu übertragen.

Außer jener Incongruenz der kirchlichen Gemeinde- und Verfassungsverhältnisse muß auch anerkannt werden, daß die Wahl des Predigers seitens seiner Gemeinde zwar nicht der historischen Entwicklung dieser Frage, wohl aber dem evangelischen Princip der Selbst-

verwaltung der Gemeinde, wie nicht minder dem Zeitbewußtsein entspricht. Da nicht gewichtige Bedenken praktischer Art, wie dies auf dem Lande der Fall ist, dem entgegenstehen, glaubte die Commission dem Drängen der Staatsregierung um so mehr nachgeben zu sollen, als die künftige Gemeindeorganisation gegen agitatorischen Mißbrauch des Predigerwahlrechts Garantie bieten dürfte. Somit war die Commission der Ansicht, im Princip die Aufhebung des Predigerwahlrechts des Rathes und die Uebertragung desselben auf die Gemeindevertretung befürworten zu sollen. Indes dürfte im Hinblick auf die Art. 590 und 595 des R.-G. die Beseitigung des Predigerwahlrechts des Rathes nur durch den Beschluß einer einzuberufenden Generalsynode zu erlangen sein.

Die Uebertragung des Predigerwahlrechts auf die Kirchengemeinde kann jedoch nur für die innere Stadt und die Vorstädte in Frage kommen, da dieses Recht hinsichtlich der Kirchen des Patrimonialgebietes und auf den Stadtgütern in Folge der mit der neuen Stadtverwaltung vereinbarten Competenzzentheilung auf die letztere übergegangen ist, und auf dem Lande übrigens die kirchlichen und Gemeindeverhältnisse auf gänzlich anderen thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen ruhen, als in der Stadt. Auf diesen Unterschied dürfte in der vom Landrathsscollegium erbetenen Mittheilung über die Stellungnahme des Rathes zur Frage des Predigerwahlrechts hinzuweisen sein.

Gleichwohl war die Commission der Ansicht, mit dem Predigerwahlrecht nicht zugleich das Patronatsrecht des Rathes aufgeben zu sollen. Zunächst ist es zum Besten der einheitlichen Wahrung und Pflege der kirchlichen Interessen von Wichtigkeit, daß — bis zur Schaffung eines anderen Centralorgans für die städtischen Kirchengemeinden — der Rath die Aufsicht über die Verwaltung derselben beibehält. Sodann aber leisten die alten Verwaltungsorgane mit ihren im Dienste der Gemeinde geübten und erprobten Kräften, sowie ihren immerhin noch beachtenswerthen materiellen Mitteln die Gewähr dafür, daß unter ihrer Mitarbeit und ihrer Unterstützung der altbewährte patriotisch-kirchliche Sinn Riga's in die neuen Kirchengemeinden verpflanzt und in denselben kräftig gefördert werde.

Aus diesem Grunde sind die bezüglichen Bestimmungen des „Revidirten Entwurfs“, durch welche eine Vertretung der verfassungsmäßigen alten Organe als solcher in den Kirchenräthen in Aussicht genommen war (mit einziger Berücksichtigung der durch die Beseitigung des Präsentationsrechts des Rathes nothwendig gewordenen Veränderungen), beibehalten worden.

Endlich aber erlaubt sich die Commission im Hinblick darauf, daß mit der über kurz oder lang doch voraussichtlich erfolgenden Aufhebung des Rathes ein kirchliches Centralorgan, welches sämtliche kirchlichen Functionen des Rathes übernehmen würde, im Interesse der Kraft und des Gedeihens der Lutherischen Kirche Rigas dringend Noth thut, folgende Vorschläge zu machen, wobei der Zeitpunkt, wann ein solches Centralorgan zu schaffen sei, dem Ermessen eines Wohl-Edlen Rathes hat anheimgestellt werden müssen.

Um dem kirchlichen Centralorgan obrigkeitliches Ansehen zu verleihen, wäre dasselbe nach Ansicht der Commission nicht etwa als ein Ausschuß der Kirchenräthe der einzelnen Stadtkirchen zu constituiren, sondern büreaukratisch zu organisiren. Der Oberkirchen-

rath — diese Bezeichnung schien am geeignetsten für das kirchliche Centralorgan — wäre zusammenzusetzen aus dem Präsidenten, dem (geistl.) Vicepräsidenten und dem älteren geistlichen Gliede des Stadtconsistoriums, sowie den Präsidenten der Kirchenräthe der städtischen und vorstädtischen Kirchen. Sämmtliche Glieder des Oberkirchenraths würden von der Gouvernementsobrigkeit zu bestätigen sein (Art. 639 des R.-G.).

Alle Rechte und Pflichten des Kirchenpatronats, wie derselbe dem Rathe und bezw. den Ständen zukam, mit Ausnahme des Predigerwahlrechts, sowie alle Rechte und Pflichten, welche dem Rathe sonst in kirchlicher Hinsicht, namentlich als Oberkirchenvorsteheramt, competirten, hätten auf den Oberkirchenrath überzugehen. Dazu würde insbesondere die Präsentation zweier Candidaten für das Amt eines Superintendenten, die Wahl der weltlichen Glieder des Stadtconsistoriums, die Verwaltung des Fonds der Kirchenordnung, der Bau von Kirchen und die Begründung neuer Pfarren, sowie Alles, was die Entwicklung der lutherischen Gesamtkirche Rigas fördern kann, gehören.

II. Die Gemeindeordnung.

Wie bereits eingangs erwähnt, war man bisher der Ansicht gewesen, daß nach Abänderung des Art. 588 des Prov.-Rechts, Theil I, betreffend die Zusammensetzung der Kirchenadministrationen, der Einführung der geplanten Gemeindeordnung auf autonomem Wege nichts entgegenstehen würde. Da jedoch die Staatsregierung die Aufhebung des dem Rathe zustehenden Predigerwahlrechts in's Auge gefaßt hatte und zu solchem Zwecke noch andere Gesetzesbestimmungen der Abänderung unterzogen werden mußten, so war auf dem bezeichneten Wege die Einführung einer Gemeindeordnung nicht zu erreichen.

Die Commission hat nun, dem Auftrage eines Wohl-Edlen Rathes gemäß, den „Revidirten Entwurf“ der projectirten Gemeindeordnung einer Durchsicht unterzogen und, außer einigen im Interesse der Klarheit und Präcision vorgenommenen, redactionellen Aenderungen, in allen §§, welche die Beziehungen des Rathes zur Predigerwahl betrafen, diese Beziehungen in dem Sinne ausgemerzt, daß das Predigerwahlrecht in dem Umfange, wie es bisher dem Rathe zustand, auf den Kirchenrath und den Gemeindeauschuß übertragen worden ist.

So in den §§ 16, 25, 27, 28 und 29.

Dagegen hat die Commission dem von der Geistlichkeit der Stadt Reval ausgearbeiteten Entwurf einer Gemeindeordnung sich nicht anzuschließen vermocht. Zwar ist in diesem Entwurf das Predigerwahlrecht bereits denjenigen Organen zugewiesen, auf welche es auch nach dem diesseitigen Vorschlage übergehen soll, jedoch hat jener Entwurf die Continuität der neuen Gemeindeordnung mit den alten Organen der Kirchenverfassung, in welcher gerade ein die gedeihliche Entwicklung der Kirchenverhältnisse conservirendes Element diesseits erblickt wird, gänzlich über Bord geworfen.

Wiewohl der Revaler Entwurf dem Rigaschen „Revidirten Entwurf“ einige §§ wörtlich oder dem Sinne nach entlehnt hat (cf. §§ 3, 4, 16, 17, 18, 23), stellte er sich doch noch in anderen, und zwar wesentlichen Fragen auf einen Standpunkt, welchen man hier

unter den obwaltenden kirchlichen und politischen Verhältnissen nicht einnehmen darf. Während hier in Anbetracht der staatlichen Zwangspflicht, derzufolge Jedermann einer Kirchengemeinde angehören muß, nach vielfachen Kämpfen das active und passive Wahlrecht auch solchen Personen zugestanden worden ist, welche (abgesehen von kirchlichen Qualifikationen) durch ausdrückliche Erklärung einer Kirchengemeinde beitreten wollen (§6), wird dort das active Wahlrecht nur den in den Kirchenbüchern verzeichneten Gemeindegliedern eingeräumt, das passive Wahlrecht aber von dem an eine confessionelle Formel gebundenen Vorschlage von je 5—10 Gemeindegliedern abhängig gemacht.

Weiter wird das active Wahlrecht in dem Revaler Entwurf aus Gründen aberkannt, welche sich der juristisch-objectiven Beurtheilung entziehen und daher gar leicht subjectiver Willkür Thor und Thür öffnen.

Endlich hat der Revaler Entwurf eine Vereidigung der erwählten Gemeindevertreter in Aussicht genommen, für welche das Kirchengesetz keinen Anhalt bietet.

Darum hat diese Commission von einer Anlehnung an den Revaler Entwurf absehen zu müssen geglaubt.

Trotz alledem erscheint es der Commission doch dringend wünschenswerth, daß womöglich eine Einigung unter den Räten der Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau über eine Gemeindeordnung erzielt werde, da jedenfalls nur dann auf eine Bestätigung derselben gerechnet werden dürfte.

Riga, im October 1883.

Pr ä s e s:

Wortführender Bürgermeister **Eduard Hollander.**

Bürgermeister **G. v. Barclay de Tolly.**

Superintendent **A. Jentsch.**

Stadt-Meltermann gr. Gilde **C. Zander.**

Oberpastor **Dr. theol. J. Lüttens.**

Meltester gr. Gilde **H. A. Kröger.**

Dim. Meltermann kl. Gilde **W. J. Laube.**

Meltester kl. Gilde **Wilhelm Hopfe.**

Schriftführer: **H. Baum.**

II.

Revidirter Entwurf

einer

Gemeindeordnung für die evang.=luth.
Kirchengemeinden Riga's.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jede Kirchengemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

§ 2.

Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch

- 1) die Gemeindeversammlung,
- 2) den Gemeindeausschuß und
- 3) den Kirchenrath (Kirchencollegium).

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 3.

Die Gemeindeversammlung findet ein Mal im Jahre, in der Regel bald nach Beginn des Kalenderjahres, statt. Sie wird von dem Kirchenrath zeitig vor dem anberaumten Termin durch Abkündigung von der Kanzel und durch Anzeige in den öffentlichen Blättern berufen und mit Gebet

Emendirter Entwurf

einer

Gemeindeordnung für die evang.=luth.
Kirchengemeinden Riga's.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 3.

Unverändert.

eröffnet. Die Gemeindeversammlung wird geleitet von dem Vorsitzenden des Kirchensraths oder dessen Stellvertreter. Das Protokoll wird von dem Kirchennotar geführt und von dem Vorsitzenden und drei von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen unterzeichnet.

§ 4.

Die Gemeindeversammlung hat die Wahlen in den Gemeindeausschuß zu vollziehen und läßt sich den von dem Kirchensrath verfaßten und vom Gemeindeausschuß bestätigten Rechenschaftsbericht für das letztverfllossene Kalenderjahr vortragen.

§ 5.

Zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen ist jedes stimmberechtigte Glied der Kirchengemeinde berufen.

§ 6.

Stimmberechtigtes Glied einer Kirchengemeinde kann mit den im § 7 aufgeführten Ausnahmen jeder Mann werden, welcher

- 1) der evangelisch-lutherischen Confession angehört;
- 2) das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- 3) eine auf die Erwerbung des Mitgliedsrechts gerichtete ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung abgibt.

Die ausdrückliche Willenserklärung wird bei dem Kirchensrath der betreffenden Gemeinde verlautbart. Als stillschweigende Willenserklärung gilt die Benutzung der kirchlichen Heilmittel und Einrichtungen,

§ 4.

Die Gemeindeversammlung hat die Wahlen in den Gemeindeausschuß zu vollziehen und läßt sich den von dem Kirchensrath verfaßten und vom Gemeindeausschuß bestätigten Rechenschaftsbericht für das letztverfllossene Kalenderjahr zur Kenntnissnahme vortragen.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Stimmberechtigte Glieder einer Kirchengemeinde sind, mit den im § 7 aufgeführten Ausnahmen, sämtliche Hausväter und sonstigen Männer, welche

- 1) in einer bestimmten Kirche die kirchlichen Heilmittel und Einrichtungen benutzen und
- 2) das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Anmerkung 1. Außerdem kann Mitglied einer Kirchengemeinde werden, wer diese Absicht bei dem Kirchensrath der betreffenden Gemeinde verlautbart.

Anmerkung 2. Niemand darf zu gleicher Zeit Mitglied zweier Kirchengemeinden sein und darum Aufnahme in eine Gemeinde nur

über welche auf Grund des Kirchengesetzes Kirchenbücher geführt werden.

Anmerkung. Niemand darf zu gleicher Zeit Mitglied zweier Kirchengemeinden sein.

§ 7.

Stimmberechtigtes Glied einer Kirchengemeinde kann nicht werden:

- 1) wer unter gerichtliche Curatel gestellt ist;
- 2) wer durch strafgerichtliches Urtheil an seinen bürgerlichen Rechten gekürzt ist;
- 3) wer aus einer öffentlichen Armenkasse unterstützt oder in einer öffentlichen Armenanstalt verpflegt wird, — während der Dauer der Unterstützung oder Verpflegung.

§ 8.

Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung kann erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Abgabe der im § 6, Punkt 3, bezeichneten Willenserklärung, ausgeübt werden.

§ 9.

Das Stimmrecht ruht bei denjenigen Gemeindegliedern, welche länger als ein Jahr mit Bezahlung von Umlagen zu Gemeindezwecken im Rückstande sind.

§ 10.

Ueber die stimmberechtigten Gemeindeglieder ist von dem Kirchenrath ein alphabetisches Verzeichniß zu führen: die Gemeinderolle, welche stets auf dem Laufenden zu erhalten und wenigstens drei Wochen vor jeder Gemeindeversammlung an einem passenden, öffentlich bekannt zu machenden Orte auszulegen ist, damit

finden auf Grund eines Zeugnisses über seine Entlassung aus seiner früheren Gemeinde.

§ 7.

Stimmberechtigtes Glied einer Kirchengemeinde ist nicht und kann nicht werden:

- 1) wer unter gerichtliche Curatel gestellt ist;
- 2) wer durch strafgerichtliches Urtheil an seinen bürgerlichen Rechten gekürzt ist;
- 3) wer aus einer öffentlichen Armenkasse unterstützt oder in einer öffentlichen Armenanstalt verpflegt wird, — während der Dauer der Unterstützung oder Verpflegung.

§ 8.

Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung kann erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Abgabe der im § 6, Anmerkung 1, bezeichneten Willenserklärung, ausgeübt werden.

§ 9.

Das Stimmrecht ruht bei denjenigen Gemeindegliedern, welche für das vorhergehende Kalenderjahr mit Bezahlung von Umlagen zu Gemeindezwecken im Rückstande sind.

§ 10.

Ueber die stimmberechtigten Gemeindeglieder ist von dem Kirchenrath auf Grund der Kirchenbücher ein alphabetisches Verzeichniß zu führen: die Gemeinderolle, welche stets auf dem Laufenden zu erhalten und wenigstens drei Wochen vor jeder Gemeindeversammlung an einem passenden, öffentlich bekannt zu machenden Orte aus-

jedes Gemeindeglied sich davon überzeugen kann, ob nicht Irrthümer darin vorhanden, d. h. stimmberechtigte Personen aus dem Verzeichnisse fortgelassen oder nicht stimmberechtigte Personen in dasselbe aufgenommen sind.

§ 11.

Vorstellungen gegen vermeintliche Irrthümer in der Gemeinderolle müssen, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, spätestens am 8. Tage vor dem Termin der Gemeindeversammlung bei dem Vorsitzenden des Kirchenraths angebracht werden, welcher darüber sogleich die Entscheidung des Kirchenraths herbeizuführen hat. Ist der Beschwerdeführer mit der Entscheidung des Kirchenraths nicht zufrieden, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß dieser die Streitfrage noch vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindeausschuß vorlege. Die Entscheidung des Gemeindeausschusses ist eine endgültige.

III. Abschnitt.

Von dem Gemeindeausschuß.

§ 12.

Der Gemeindeausschuß besteht, je nach der Bestimmung der Gemeindeversammlung, aus wenigstens 12 und höchstens 24 von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählten Gliedern, welche Gemeinde-
deputirte genannt werden. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Gemeindeglied.

zulegen ist, damit jedes Gemeindeglied sich davon überzeugen kann, ob nicht Irrthümer darin vorhanden, d. h. stimmberechtigte Personen aus dem Verzeichnisse fortgelassen oder nicht stimmberechtigte Personen in dasselbe aufgenommen sind.

§ 11.

Vorstellungen gegen vermeintliche Irrthümer in der Gemeinderolle müssen, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, spätestens 14 Tage vor dem Termin der Gemeindeversammlung bei dem Vorsitzenden des Kirchenraths angebracht werden, welcher darüber sogleich die Entscheidung des Kirchenraths herbeizuführen hat. Ist der Beschwerdeführer mit der Entscheidung des Kirchenraths nicht zufrieden, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß dieser die Streitfrage noch vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindeausschuß vorlege. Die Entscheidung des Gemeindeausschusses ist eine endgültige.

III. Abschnitt.

Von dem Gemeindeausschuß.

§ 12.

Der Gemeindeausschuß besteht, je nach der Bestimmung der Gemeindeversammlung, aus wenigstens 12 und höchstens 24 von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählten Gliedern, welche Gemeindepup-
tirte genannt werden. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Gemeindeglied. Nachdem die Gemeindeversammlung die Zahl der zu erwählenden Gemeindepup-
tirten festgesetzt hat, stellt dieselbe mit relativer Stimmenmehrheit eine
Candidatenliste in der höchstens doppelten Zahl der zu Erwählenden auf. Aus den aufgestellten

§ 13.

Diejenigen Personen, welche nach den zu Gemeindepuputirten Erwählten die meisten Stimmen gehabt, werden in einer dem 4. Theil der Anzahl der Deputirten entsprechenden Zahl zu Stellvertretern derselben bestimmt. Diese werden, wenn in der Zeit zwischen zwei Gemeindeversammlungen in der Zahl der Gemeindepuputirten Lücken eintreten, berufen, bis zur nächsten Gemeindeversammlung in die erledigten Stellen einzutreten.

§ 14.

Der 3. Theil der Gemeindepuputirten scheidet jährlich nach dem Wahlalter aus dem Gemeindeausschuß aus und wird durch Neuwahlen ergänzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 15.

Der Gemeindeausschuß erwählt zur Leitung seiner Verhandlungen aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 16.

Der Gemeindeausschuß hat die Rechte, welche durch das Kirchengesetz der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten übertragen werden.

Ihm liegt insbesondere ob:

- 1) die Wahl der Glieder des Kirchenrathes aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder;
- 2) die Wahl der beiden dem Rath vorzustellenden Candidaten für eine erledigte Predigerstelle, — gemeinschaftlich mit dem Kirchenrath;

Candidaten werden die Gemeindepuputirten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Der Gemeindeausschuß hat die Rechte, welche durch das Kirchengesetz der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten übertragen werden:

Ihm steht insbesondere zu:

- 1) die Wahl der Glieder des Kirchenrathes aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder;
- 2) die Wahl der Prediger, — gemeinschaftlich mit dem Kirchenrath;
- 3) durch Anträge auf die Thätig-

- 3) die Berathung und Beschlußfassung über die Beschaffung der zu kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, — auf Grund von Vorlagen des Kirchenrathes;
- 4) die Prüfung und Genehmigung der von dem Kirchenrath vorzulegenden Voranschläge, die Genehmigung zu einer etwa nöthig werdenden Ueberschreitung derselben, sowie die Bewilligung zu einer jeden im Jahresvoranschlage nicht vorgesehenen Ausgabe, welche die Summe von 150 Rubeln überschreitet;
- 5) die jährliche Revision der Bücher und Kassen des Kirchenrathes, sowie die jährliche Besichtigung der Kirchen, der Kirchenhäuser und des Kircheninventars. Ueber das Ergebnis dieser Revisionen und Besichtigungen wird ein Protocoll aufgenommen;
- 6) die Prüfung und Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

§ 17.

An den Versammlungen des Gemeindeausschusses, welche den im § 16, Punkt 3 — 6, aufgeführten Geschäften gewidmet sind, können die Glieder des Kirchenrathes zur Begründung der Vorlagen und Anträge desselben und zur Ertheilung etwa erforderlicher Auskünfte mit beratender Stimme theilnehmen. Auf Verlangen des Gemeindeausschusses ist wenigstens ein Glied des Kirchenrathes verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses theilzunehmen.

keit des Kirchenrathes einzuwirken, nach deren Prüfung der letztere dem Gemeindeausschuß Vorlagen zu machen hat;

- 4) die Berathung und Beschlußfassung über die Beschaffung der zu kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, — auf Grund von Vorlagen des Kirchenrathes;
- 5) die Beprüfung und Genehmigung der von dem Kirchenrath vorzulegenden Voranschläge, die Genehmigung zu einer etwa nöthig werdenden Ueberschreitung derselben, sowie die Bewilligung zu einer jeden im Jahresvoranschlage nicht vorgesehenen Ausgabe, welche die Summe von 150 Rbln. überschreitet;
- 6) die jährliche Revision der Bücher und Kassen des Kirchenrathes, sowie die jährliche Besichtigung der Kirchen, der Kirchenhäuser und des Kircheninventars. Ueber das Ergebnis dieser Revisionen und Besichtigung wird ein Protocoll aufgenommen;
- 7) die Prüfung und Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

§ 17.

An den Versammlungen des Gemeindeausschusses, welche den im § 16, Pkt. 3—6, aufgeführten Geschäften gewidmet sind, haben die Glieder des Kirchenrathes das Recht, zur Begründung der Vorlagen und Anträge desselben und zur Ertheilung etwa erforderlicher Auskünfte mit beratender Stimme theilzunehmen. Auf Verlangen des Gemeindeausschusses ist wenigstens ein Glied des Kirchenrathes verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses theilzunehmen.

§ 18.

Die Versammlungen des Gemeindeausschusses werden nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden desselben berufen und dem Kirchenrath angezeigt. Die Berufung muß stattfinden, wenn der Vorsitzende des Kirchenrathes oder wenigstens $\frac{1}{3}$ der Glieder des Gemeindeausschusses es verlangen. Der Gemeindeausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ seiner Glieder anwesend sind; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Protocoll wird vom Kirchennotar geführt und vom Vorsitzenden und zwei Gliedern unterzeichnet.

IV. Abschnitt.

Von dem Kirchenrath.

§ 19.

Der Kirchenrath, dessen Glieder Kirchenälteste oder Kirchenvorsteher genannt werden und einander völlig gleichberechtigt sind, besteht:

- 1) aus denjenigen Gliedern, welche vor der Einführung dieser Gemeindeordnung allein die Kirchenadministration bildeten, d. h. einem Gliede des Rathes und zwei Ältesten, welche von ihren resp. Körperschaften erwählt werden. Es ist wünschenswerth, daß, soweit möglich, nur solche Glieder in den Kirchenrath delegirt werden, welche der betreffenden Kirchengemeinde angehören;
- 2) aus dem Prediger, oder, falls mehrere Prediger bei der Gemeinde angestellt sind, den Predigern der Gemeinde;
- 3) aus den vom Gemeindeausschuß auf 3 Jahre in den Kirchenrath

§ 18.

Die Versammlungen des Gemeindeausschusses werden nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden desselben berufen und dem Kirchenrath angezeigt. Die Berufung muß stattfinden, wenn der Vorsitzende des Kirchenrathes Namens desselben oder wenigstens $\frac{1}{3}$ der Glieder des Gemeindeausschusses es verlangen. Der Gemeindeausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Glieder anwesend sind; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Protocoll wird vom Kirchennotar geführt und vom Vorsitzenden und zwei Gliedern unterzeichnet.

IV. Abschnitt.

Von dem Kirchenrath.

§ 19.

Unverändert.

gewählten Gemeindegliedern, deren Zahl ebenso groß sein muß, wie die Zahl der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Glieder zusammen.

§ 20.

Das Amt eines Gliedes des Kirchenrathes ist ein kirchliches Ehrenamt. Wählbar zu den im § 19, Punkt 3, bezeichneten Gliedern des Kirchenrathes sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder.

§ 21.

Der dritte Theil der aus der Gemeinde erwählten Glieder des Kirchenrathes scheidet jährlich nach dem Wahlalter aus und wird durch Neuwahlen ergänzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Ausgetretenen haben ihren Nachfolgern sogleich alles auf den von ihnen verwalteten Geschäftszweig Bezügliche: Bücher, Kassen, Inventar u. s. w. in guter Ordnung zu übergeben, worüber ein von beiden Theilen zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen wird.

§ 22.

Der Delegirte des Rathes, welcher Kircheninspector heißt, ist Vorsitzender des Kirchenrathes. Einen Stellvertreter erwählt der Kirchenrath mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte. Die Beschlüsse des Kirchenrathes, welcher beschlußfähig ist, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ seiner Glieder anwesend sind, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Protocoll der Sitzungen führt der Kirchennotar und unterzeichnen der Vorsitzende und zwei Glieder. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, eine Versammlung des Kirchenrathes zu berufen, sobald wenigstens der 3. Theil der Glieder es verlangt.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Der Delegirte des Rathes ist Vorsitzender des Kirchenrathes. Einen Stellvertreter erwählt der Kirchenrath mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte. Die Beschlüsse des Kirchenrathes, welcher beschlußfähig ist, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ seiner Glieder anwesend sind, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Protocoll der Sitzungen führt der Kirchennotar und unterzeichnen der Vorsitzende und zwei Glieder. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, eine Versammlung des Kirchenrathes zu berufen, sobald wenigstens der 3. Theil der Glieder es verlangt. Er hat, so oft erforderlich,

Er hat, so oft erforderlich, den Gemeindeauschuß durch dessen Vorsitzenden zusammenberufen zu lassen (§ 18).

§ 23.

Der Kirchenrath hat die Rechte und Pflichten, welche durch das Kirchengesetz den Stadtkirchenräthen oder Collegien, Kirchenvorstehern oder Kirchengemeinden übertragen werden. Insbesondere liegt ihm ob:

- 1) die Verwaltung aller ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und Kirchengemeinde, insbesondere die Verwaltung des Kirchenvermögens, der Kirchenkasse, der Kirchen, der der Kirche gehörenden Häuser, des Kircheninventars und der Friedhöfe;

Anmerkung. Die Glieder des Kirchenrathes haben in Angelegenheiten, wo das eigene ökonomische Interesse in Frage kommt, sich der Abstimmung zu enthalten.

- 2) die Aufsicht über die Ordnung beim Gottesdienst und bei kirchlichen Feiern, sowie die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage;
- 3) die Sorge für die Begründung, Verwaltung und Leitung der Kirchenschulen;
- 4) die kirchliche Armenpflege;
- 5) die Wahl der beiden dem Rath vorzustellenden Candidaten für eine erledigte Predigerstelle, gemeinschaftlich mit dem Gemeindeauschuß;
- 6) die Anstellung und Entlassung des Kirchennotars, der Kirchenbeamten und Kirchendiener;
- 7) die Aufsicht über das Archiv des Kirchenrathes;

den Gemeindeauschuß durch dessen Vorsitzenden zusammenberufen zu lassen (§ 18).

§ 23.

Der Kirchenrath hat die Rechte und Pflichten, welche durch das Kirchengesetz den Stadtkirchenräthen oder Collegien, Kirchenvorstehern oder Kirchengemeinden übertragen werden. Insbesondere liegt ihm ob:

- 1) die Verwaltung aller ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und Kirchengemeinde, namentlich die Verwaltung des Kirchenvermögens, der Kirchenkasse, der Kirchen, der der Kirche gehörenden Häuser, des Kircheninventars und der Friedhöfe;

Anmerkung. Die Glieder des Kirchenrathes haben in Angelegenheiten, wo das eigene ökonomische Interesse in Frage kommt, sich der Abstimmung zu enthalten.

- 2) die Aufsicht über die äußere Ordnung beim Gottesdienst und bei kirchlichen Feiern, sowie die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage (Einhaltung der Sonntagsruhe u.);
- 3) die Sorge für die Begründung, Verwaltung und Leitung der Kirchenschulen;
- 4) die kirchliche Armenpflege;
- 5) die Wahl der Prediger, — gemeinschaftlich mit dem Gemeindeauschuß;
- 6) die Anstellung und Entlassung des Kirchennotars, der Kirchenbeamten und Kirchendiener;
- 7) die Aufsicht über das Kirchenarchiv;
- 8) die Berufung der Gemeindeversammlungen (§ 3);

8) die Berufungen der Gemeindeversammlungen (§ 3);

9) die Aufstellung der Voranschläge und die Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes;

10) die Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder.

11) die Prediger in der Förderung des kirchlichen Gemeindelebens nach Kräften zu unterstützen.

§ 24.

Zur Wahrnehmung der einzelnen im § 23 angeführten Geschäfte bildet der Kirchenrath aus seinen Gliedern besondere Ausschüsse, namentlich:

für die Dekonomie, für das Schulwesen und für die Armenpflege u. s. w., deren Glieder die einzelnen Geschäfte unter sich vertheilen. Den Ausschüssen für das Schulwesen und die Armenpflege muß ein Prediger als Glied angehören.

V. Abschnitt.

Von den Predigerwahlen.

§ 25.

Wenn eine Predigerstelle zu besetzen ist, so werden von dem Kirchenrath und dem Gemeindeausschuß in gemeinschaftlicher Versammlung 2 Wahlcandidaten erwählt und dem Rath vorgestellt, welcher als Kirchenpatron einen der beiden Candidaten zum Prediger erwählt.

§ 26.

Die gemeinschaftliche Versammlung des Kirchenrathes und des Gemeindeausschusses zur Wahl der Candidaten für eine

9) die Aufstellung der Voranschläge und die Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes;

10) die Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Endlich liegt dem Kirchenrath ob:

11) die Prediger in der Förderung des kirchlichen Gemeindelebens nach Kräften zu unterstützen.

§ 24.

Unverändert.

V. Abschnitt.

Von den Predigerwahlen.

§ 25.

Die Wahl des Predigers wird von dem Kirchenrath und dem Gemeindeausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung vollzogen.

Anmerkung. Soll eine neue Gemeinde begründet werden, so wird der erste Prediger vom Consistorium erwählt.

§ 26.

Die gemeinschaftliche Versammlung des Kirchenrathes und des Gemeindeausschusses zur Wahl der Candidaten für eine

erledigte Predigerstelle wird von dem Vorsitzenden des Kirchenrathes berufen und geleitet.

Die Wahlversammlung schreitet zunächst zur Aufstellung der Candidatenliste, welche zusammengesetzt wird aus denjenigen, welche sich bei dem Kirchenrath um die erledigte Stelle beworben haben, und aus den von den Gliedern der Wahlversammlung Vorge schlagenen.

Sodann entscheidet die Wahlversammlung darüber, ob Jemand und wer von den Candidaten zu einer Probepredigt aufgefordert werden soll. Behufs Anberaumung der Probepredigt thut der Vorsitzende des Kirchenrathes nach Vereinbarung mit dem Candidaten die nöthigen Schritte beim Consistorium. Das Stattfinden einer Probepredigt wird der Gemeinde von der Kanzel, dem Rath und den Gliedern des Kirchenrathes und des Gemeindeausschusses von dem Vorsitzenden des Kirchenrathes schriftlich angezeigt.

§ 27.

Nachdem die Probepredigten gehalten worden, falls aber keine Probepredigten stattfinden, frühestens 14 Tage nach der Feststellung der Candidatenliste, findet in gemeinschaftlicher Versammlung des Kirchenrathes und Gemeindeausschusses, welche mit Gebet eröffnet wird, die Wahl der beiden dem Rath vorzustellenden Candidaten statt. Die Wahl wird durch Stimmzettel vollzogen.

Zunächst wird mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt, wer von den auf der Candidatenliste Verzeichneten dem Rath als erster Wahlcandidat vorgestellt werden soll. Sodann wird in besonderer Abstimmung, gleichfalls mit absoluter Stimmenmehrheit, ermittelt, wer

Predigerstelle wird von dem Vorsitzenden des Kirchenrathes berufen und geleitet.

Die Wahlversammlung schreitet zunächst zur Aufstellung der Candidatenliste, welche zusammengesetzt wird aus denjenigen, welche sich etwa bei dem Kirchenrath um die erledigte Stelle beworben haben, und aus den von den Gliedern der Wahlversammlung Vorge schlagenen.

§ 27.

Nachdem etwaige Probepredigten gehalten worden, falls aber keine Probepredigten stattfinden, frühestens 14 Tage nach der Feststellung der Candidatenliste, findet in gemeinschaftlicher Versammlung des Kirchenrathes und Gemeindeausschusses, welche mit Gebet eröffnet wird, die Wahl des Predigers statt. Die Wahl wird gemäß Art. 296 des Kirchengesetzes durch Stimmzettel vollzogen.

von den Uebrigen dem Rath als zweiter Wahlcandidat vorgestellt werden soll. Erhält bei diesen getrennten Wahlen im ersten Wahlgange Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird Derjenige, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten, oder wenn die geringste Stimmenzahl bei Mehreren die gleiche ist, der von diesen durch das Loos Bezeichnete weggelassen und über die übrigen nochmals abgestimmt und so fort, bis einer die absolute Stimmenmehrheit erlangt.

Die erwählten beiden Candidaten werden von dem Vorsitzenden des Kirchenrathes dem Rath schriftlich angezeigt, worauf dieser Einen von ihnen zum Prediger erwählt.

§ 28.

Sollte es sich ereignen, daß bei der Wahl des ersten Candidaten die Stimmen der Wähler sich zu gleichen Theilen auf zwei vertheilen, so werden diese dem Rath bei der Mittheilung, daß sie gleich viel Stimmen erhalten haben, als die beiden Wahlcandidaten vorgestellt und der zweite, im § 27 vorgeschriebene Wahlact unterbleibt. Sollten aber bei der Wahl des zweiten Candidaten sich die Stimmen der Wähler auf zwei gleich vertheilen, so werden beide bei der Mittheilung, daß sie gleich viel Stimmen erhalten haben, dem Rath als zweite Candidaten vorgestellt, so daß in diesem Fall der Rath die Wahl unter drei Candidaten hat.

§ 29.

Nachdem der Rath seine Wahl getroffen, zeigt er den Erwählten dem Kirchenrath an und trägt unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Introduction desselben Sorge.

§ 28.

Fällt fort.

Nach vollzogener Wahl hat der Kirchenrath unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Introduction des gewählten Predigers Sorge zu tragen.

§ 30.

Wenn ein Prediger einen beständigen Gehilfen in der Eigenschaft eines Adjuncten für sich anzustellen wünscht, so hat er den von ihm in Aussicht genommenen Mann dem Kirchenrath namhaft zu machen. Wenn eine in gemeinsamer Sitzung des Kirchenrathes und Gemeindeausschusses vorzunehmende förmliche Abstimmung für den Vorgesetzten ausfällt, so erfolgt die Anstellung des Adjuncten nach Vorschrift des Kirchengesetzes.

VI. Abschnitt.

Von der Abänderung dieser Gemeindeordnung.

§ 31.

Wenn der Kirchenrath und der Gemeindeausschuß einer Gemeinde eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen für nöthig erachten, so beruft auf Antrag des betheiligten Kirchenrathes der Rigasche Rath eine Versammlung von Vertretern sämmtlicher unter dieser Gemeindeordnung stehenden Kirchengemeinden. Zu dieser Versammlung delegirt jeder Gemeindeausschuß 3 und jeder Kirchenrath 2 seiner Glieder, von welchen letzteren eines ein Prediger sein muß. Den Vorsitz in der Delegirtenversammlung führt ein Glied des Rathes.

§ 32.

Die Delegirten sind nicht an Vorschriften ihrer Vollmachtgeber gebunden, sondern stimmen nach eigenem freien Ermessen. Die Beschlüsse über die vorliegenden Abänderungsanträge werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfähig

§ 29.

Unverändert wie § 30.

VI. Abschnitt.

Von der Abänderung dieser Gemeindeordnung.

§ 30.

Wenn der Kirchenrath und der Gemeindeausschuß einer Gemeinde eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen für nöthig erachten, so beruft auf Antrag des betheiligten Kirchenrathes der Rigasche Rath eine Versammlung von Vertretern sämmtlicher unter dieser Gemeindeordnung stehenden Kirchengemeinden. Zu dieser Versammlung delegirt jeder Gemeindeausschuß 2 und jeder Kirchenrath ebenfalls 2 seiner Glieder, von welchen letzteren eines ein Prediger sein muß. Den Vorsitz in der Delegirtenversammlung führt ein Glied des Rathes.

§ 31.

Die Delegirten sind nicht an Vorschriften ihrer Vollmachtgeber gebunden, sondern stimmen nach eigenem freien Ermessen. Die Beschlüsse über die vorliegenden Abänderungsanträge werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

ist die Delegirten-Versammlung, wenn wenigstens 3 Delegirte jeder Gemeinde gegenwärtig sind.

§ 33.

Wenn wenigstens der 4. Theil der Anwesenden den Aufschub der Abstimmung verlangt, um vorher die Stellung der Vollmachtgeber zu den vorliegenden Anträgen kennen zu lernen, so muß diesem Verlangen Folge geleistet und die Delegirtenversammlung frühestens 14 Tage darnach abermals berufen werden.

§ 34.

Die beschlossenen Abänderungsanträge werden von dem Vorsitzenden dem Rath zum Zweck der Bestätigung vorgestellt.

Transitorische Bestimmungen.

Wenn zur Einführung dieser Gemeindeordnung geschritten wird, so vollziehen der Rath und die Ältestenbank die Wahl ihrer Delegirten zu den Kirchenräthen.

Die erste Gemeindeversammlung wird berufen und geleitet von dem Rathsgliede, welches zu dem bezüglichlichen Kirchenrath delegirt ist. Sie beschließt darüber, aus wie viel Gliedern der Gemeindeausschuß bestehen soll (§ 12) und nimmt die Wahl derselben vor.

Für die erstmalige Anfertigung der Gemeinderolle, welche über die Berechtigung zur Theilnahme an der ersten Gemeindeversammlung Nachweis giebt, hat die bisherige Kirchenadministration in Gemeinschaft mit den Predigern Sorge zu tragen. Die erste Gemeinderolle wird zusammengestellt auf Grund der kirchlichen Register der dem letztverflossenen Jahre vorangehenden drei Jahre und unter Beobachtung der Bestim-

§ 33.

Unverändert wie § 33.

§ 34.

Unverändert wie § 34.

Transitorische Bestimmungen.

Wenn zur Einführung dieser Gemeindeordnung geschritten wird, so vollziehen der Rath und die Ältestenbank die Wahl ihrer Delegirten zu den Kirchenräthen.

Die erste Gemeindeversammlung wird berufen und geleitet von dem Rathsgliede, welches zu dem bezüglichlichen Kirchenrath delegirt ist. Sie beschließt darüber, aus wie viel Gliedern der Gemeindeausschuß bestehen soll (§ 12) und nimmt die Wahl derselben vor.

Für die erstmalige Anfertigung der Gemeinderolle, welche über die Berechtigung zur Theilnahme an der ersten Gemeindeversammlung Nachweis giebt, hat die bisherige Kirchenadministration in Gemeinschaft mit den Predigern Sorge zu tragen. Die erste Gemeinderolle wird zusammengestellt auf Grund der kirchlichen Register der dem letztverflossenen 3 Jahre und unter Beobachtung der Bestimmungen des § 6,

mungen des § 6, Punkt 1 und 2 des § 7 dieser Gemeindeordnung.

Die erste Versammlung des Gemeindeausschusses wird von dem zum neuen Kirchenrath delegirten Rathsgliede berufen und vollzieht unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Sobald sich der Gemeindeauschuß constituirt und seine Wahlen in den Kirchenrath vollzogen hat (§ 16, Punkt 1 und § 19, Punkt 3), beruft der Delegirte des Rathes den neuen Kirchenrath, welcher von der bisherigen Kirchenadministration alle von dieser verwalteten Geschäfte, die Bücher, die Kassen, die Gebäude, das Inventar und das Archiv übernimmt. Ueber die vollzogene Uebernahme und über den Zustand des Uebernommenen wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den Gliedern der bisherigen Kirchenadministration und des neuen Kirchenrathes unterzeichnet wird.

In den beiden ersten Jahren des Bestehens der neuen Kirchenräthe und Gemeindeausschüsse scheiden diejenigen Glieder dieser Körperschaften zuerst aus (§ 14 u. 21), welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Punkt 1 und 2 und des § 7 dieser Gemeindeordnung.

Die erste Versammlung des Gemeindeausschusses wird von dem zum neuen Kirchenrath delegirten Rathsgliede berufen und vollzieht unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Sobald sich der Gemeindeauschuß constituirt und seine Wahlen in den Kirchenrath vollzogen hat (§ 16, Punkt 1 und § 19, Punkt 3), beruft der Delegirte des Rathes den neuen Kirchenrath, welcher von der bisherigen Kirchenadministration alle von dieser verwalteten Geschäfte, die Bücher, die Kassen, die Gebäude, das Inventar und das Archiv übernimmt. Ueber die vollzogene Uebernahme und über den Zustand des Uebernommenen wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den Gliedern der bisherigen Kirchenadministration und des neuen Kirchenrathes unterzeichnet wird.

In den beiden ersten Jahren des Bestehens der neuen Kirchenräthe und Gemeindeausschüsse scheiden diejenigen Glieder dieser Körperschaften zuerst aus (§ 14 u. 21), welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

III. Erläuterungen zur Emendation des Revidirten Entwurfs.

Ad § 4. Um Mißverständnissen über den Zweck, zu welchem der Rechenschaftsbericht der Gemeindeversammlung vorgetragen werden soll, vorzubeugen, ist derselbe durch die Einschaltung „zur Kenntnißnahme“ präcisirt worden.

Ad § 6. Die Formulirung dieses Paragraphen hat wiederum zu lebhafter Discussion der Frage geführt, ob das Stimmrecht der Gemeindeglieder von kirchlichen Qualifikationen derselben (wie im ersten Entwurf) oder nur von bürgerlichen Erfordernissen (wie im revidirten Entwurf) abhängig zu machen sei. Die Majorität entschied sich für einen Mittelweg. Im Hinblick darauf, daß es sich hier um das Stimmrecht in einer kirchlichen Gemeindeversammlung handelte, machte die Commission das Stimmrecht in einer Kirchengemeinde in erster Linie von der Benutzung der kirchlichen Heilmittel und Einrichtungen in einer bestimmten Kirche abhängig. Die kirchliche Qualifikation war nicht mehr, wie im ersten Entwurf, auf den Abendmahlsgegnuß beschränkt, sondern erhielt eine weitere Basis. Wer das Wort Gottes in der Kirche hört, sowie seine Kinder daselbst taufen oder confirmiren läßt, benützt die kirchlichen Heilmittel und Einrichtungen und ist hierdurch stimmberechtigt. Daneben soll aber auch die bloße Erklärung bei dem Kirchenrath genügen, um das Stimmrecht in der betreffenden Gemeinde zu erhalten. Hiermit wird auch den Anschauungen des revidirten Entwurfs Rechnung getragen, jedoch durch Versetzung der bezüglichen Bestimmung in die Anmerkung dargethan, daß man den hierauf beruhenden Modus, das Stimmrecht zu erlangen, nicht als den normalen hat ansehen können.

Um das Haus und die Familie als die eigentliche Grundlage der Gemeinde und die Hausväter als den eigentlichen Stamm der Gemeinde zu characterisiren, sind diese letzteren unter den stimmberechtigten Gliedern besonders hervorgehoben worden.

Dagegen ist der Punkt 1 des § 6 des revidirten Entwurfs gestrichen worden, weil die evangelisch-lutherische Confession der stimmberechtigten Gemeindeglieder in einer Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden als eine selbstverständliche Voraussetzung erscheinen darf.

Endlich erschien es nicht überflüssig, hier darauf hinzuweisen, daß bei dem Wechsel der Gemeinde der im Kirchengesetze Art. 343 vorgeschriebene Parochialschein beizubringen ist.

Ad § 8. Im Gegensatz zum revidirten Entwurf soll das Stimmrecht nur derjenigen Gemeindeglieder ein Jahr lang ruhen, welche dies durch ausdrückliche Willenserklärung geworden sind, um dem Beitritt zu einer Gemeinde behufs Agitation in derselben vorzubeugen.

Ad § 9. Es erschien zweckmäßig, das Kalenderjahr auch der Rechnungsführung über das Einfließen der Gemeindeumlagen zu Grunde zu legen und daher auch die Ausübung des Stimmrechtes von der Berichtigung dieser Umlagen im Laufe des Kalenderjahres abhängig zu machen.

Ad § 10. Gemäß § 6, Punkt 1, haben die Kirchenbücher, insbesondere die in Riga zum Theil erst einzurichtenden Familien- und Personalregister, der von dem Pastor als Glied des Kirchenrathes und unter der Controle desselben zu führenden Gemeinderolle als Grundlage zu dienen. Die gemäß § 6, Anmerkung 1, die Ausübung des Stimmrechtes beanspruchenden Personen dürften in ein hiezu besonders einzurichtendes Kirchenbuch einzutragen sein.

Ad § 11. Da etwaige Beschwerden über Irrthümer in der Gemeinderolle von dem Kirchenrath und eventuell auch noch von dem Gemeindeausschusse zu erledigen sind, so erschien hierzu eine 8tägige Frist vor der Gemeindeversammlung als zu kurz bemessen und wurde aus diesem Grunde eine 14tägige Frist angenommen.

Ad § 12. Die Aufstellung einer Candidatenliste hat sich bei größeren Versammlungen als zweckentsprechend vielfach bewährt, da sie geeignet ist, der meist auf Unbekanntschaft der Wählenden mit passenden Wahlcandidaten beruhenden Zersplitterung der Stimmen vorzubeugen, ohne daß hierdurch das freie Wahlrecht beschränkt wird. Darum ist auch hier dieser Wahlmodus in Vorschlag gebracht worden.

Ad § 16. Da die Commission sich für die Aufgabe des dem Rathe zustehenden Predigerwahlrechts und Uebertragung desselben auf die Kirchenräthe in Gemeinschaft mit den Gemeindeausschüssen ausgesprochen hatte, wurde der Punkt 2 entsprechend abgeändert.

Dagegen schien es wünschenswerth, dem Gemeindeausschusse auch eine directe Einwirkung auf die Thätigkeit des Kirchenrathes einzuräumen, um seinem Interesse an den Kirchenangelegenheiten durch die Möglichkeit eigener Initiative mehr Lebendigkeit zu verleihen. Die Prüfung der Anträge des Gemeindeausschusses mußte jedoch dem Kirchenrathe, als dem kirchlichen Executivorgan, überlassen und demselben anheimgegeben werden, ob diesen Anträgen weiterer Fortgang zu geben sei oder nicht. Demgemäß wurde ein neuer Punkt 3 diesem § hinzugefügt.

Ad § 17. Die Theilnahme des Kirchenrathes an den Versammlungen des Gemeindeausschusses ist ein Recht des ersteren; darum glaubte die Commission, dies auch im Ausdruck hervorheben zu sollen.

Ad § 18. Die Einberufung des Gemeindeausschusses auf Verlangen des Vorsitzenden des Kirchenrathes ist der persönlichen Willkür des letzteren dadurch entzogen worden, daß diese Einberufung stets nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Gliedern des Kirchenrathes zu erfolgen hat. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, bei 12—24 Gliedern des Gemeindeausschusses eine beschlußfähige Versammlung zu Stande zu bringen, wenn an dem

bisherigen Procentsatz von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder festgehalten würde, glaubte die Commission, daß als Minimalatz für die Beschlußfähigkeit die Hälfte der Glieder des Gemeindeausschusses genügend sein dürfte.

Ad § 22. Da nach § 19 die Glieder des Kirchenrathes „Kirchenälteste oder Kirchenvorsteher“ genannt werden und dieselben einander völlig gleichberechtigt sein sollen, wurde der Titel „Kircheninspector“ für den Delegirten des Rathes gestrichen.

Ad § 23, Punkt 2. Da die Aufsicht über die innere Ordnung beim Gottesdienste und bei kirchlichen Feiern dem Prediger zusteht, so war hier anzudeuten, daß der Kirchenrath auf die äußere polizeiliche Ordnung zu achten hat.

Punkt 7. Um sämmtliche auf eine Kirche bezüglichen Archivalien einer einheitlichen Ordnung und Verwaltung zu unterstellen, erschien es wünschenswerth, dem Kirchenrathe die Aufsicht über das gesammte Kirchenarchiv zu übertragen.

Ad § 25. Aus dem ad § 16 angegebenen Motiv abgeändert. Bei Begründung einer neuen Gemeinde soll der erste Prediger vom Consistorium gewählt werden, da ein Kirchenrath noch nicht existirt, der in der Bildung begriffenen Gemeinde aber in dem Prediger vor allen Dingen der geistige Mittelpunkt zu schaffen ist (cf. Art. 289 des R.-G.).

Ad § 26. Da möglicherweise, wie in neuerer Zeit nicht selten vorkommt, sich Niemand um eine erledigte Predigerstelle bewirbt, so wurde dieser Eventualität durch Einschaltung eines „etwa“ im zweiten Absatz dieses § Rechnung getragen. Der dritte Absatz von „Sodann bis zum Schluß“ wurde gestrichen, weil der § 27 schon das Erforderliche über die Anordnung der Probepredigten enthält.

Ad § 27. Nachdem die Wahl des Predigers dem Kirchenrath in Gemeinschaft mit dem Gemeindeausschuß übertragen worden (cf. § 16), war dieser § demgemäß abzuändern.

Für den Wahlmodus schien ein Hinweis auf Art. 296 des R.-G. hinreichend.

Ad § 28. Dieser § fällt mit dem Präsentationsrechte des Rathes fort.

Ad § 29 (jetzt 28). Aus demselben Grunde ist dieser § entsprechend zu ändern gewesen.

Ad § 31 (jetzt 30). Um die Delegirtenversammlung nicht zu sehr anwachsen zu lassen, schien es empfehlenswerth, nicht 3 resp. 2, sondern 2 resp. 2 Glieder des Gemeindeausschusses und des Kirchenrathes jeder einzelnen Kirche in die Delegirtenversammlung zu senden.

Im dritten Absätze der „transitorischen Bestimmungen“ wurde folgende Aenderung vorgenommen:

„Die erste Gemeinderolle wird zusammengestellt auf Grund der kirchlichen Register der letztverfloffenen 3 Jahre u.“

da die im § 8 vorgesehene einjährige Frist, während welcher das Stimmrecht ruht, nur für diejenigen Personen gelten soll, welche durch ausdrückliche Willenserklärung Mitglieder einer Gemeinde geworden sind.

www.books2ebooks.eu